



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2021/22

19.04.2022

22. Stück

Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik für das Studienjahr 2022/23

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark
vom 07.04.2022**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik für das Studienjahr 2022/23



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Der Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost¹ (EVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 ein Reihungsverfahren durch. Die Zulassung zu diesem Hochschullehrgang setzt gem. § 52f Abs. 3d HG 2005 iVm § 1 Z 1 des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner*innen voraus.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber*innen, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO im Studienjahr 2021/22 zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik zugelassen werden wollen.
- (2) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik erhalten, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik wird wie folgt festgelegt:

- a. Private Pädagogische Hochschule Burgenland: 26
- b. Pädagogische Hochschule Kärnten: 26

¹ Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, Pädagogische Hochschule Steiermark.

- c. Private Pädagogische Hochschule Augustinum: 13
- d. Pädagogische Hochschule Steiermark: 13

§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerber*innen sind zum einen der Abschluss der Ausbildung zur Elementarpädagogin bzw. zum Elementarpädagogen an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP) oder der Abschluss eines Hochschullehrgangs Elementarpädagogik (60 ECTS). Innerhalb dieser Gruppe erfolgt an der PH Kärnten, der PH Steiermark und der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum die Reihung nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. An der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland werden Studienwerber*innen mit einer Nominierung durch die burgenländische Landesregierung vor allen anderen gereiht. Darüber hinaus gelangt auch an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland der Zeitpunkt der Anmeldung als Reihungskriterium zur Anwendung.
- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienbewerber*innen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerber*innen nach Ende der Anmeldefrist zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen veröffentlicht.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2022/23 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

e.h. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elgrid Messner